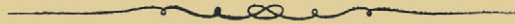


Die Militairfrage

im Januar 1864.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1864

Die Militairfrage

im Januar 1864.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1864.

ISBN 978-3-642-94059-0 ISBN 978-3-642-94459-8 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-642-94459-8

Inhalt.

	Seite
I. Was schreiben die alten, noch immer bestehenden Gesetze über unser Heerwesen vor?	7
II. Was ist bei der neuen Einrichtung (Reorganisation) des Heeres 1859 und 1860 angeordnet worden?	12
III. Wie ist die neue Einrichtung des Heeres (Reorganisation) zu Stande gebracht worden?	14
IV. Was ist von den sachlichen Vorzügen der neuen Heereseinrichtung zu halten?	21
V. Was ist von der Behauptung der Regierung zu halten, die neue Heeres- einrichtung könne nicht wieder abgeschafft werden?	30

V o r w o r t.

Das vorliegende Büchlein soll gar keine neuen Gedanken oder Vorschläge über unsere Heereseinrichtung bringen. Es soll nichts weiter sein, als ein bequemer und für Jedermann verständlicher Auszug aus den wichtigsten Schriften und Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten über die Militärfrage, insbesondere aus den trefflichen Commissionsberichten der Abgeordneten Gneist und General Lehmann vom 16. Januar 1864. Beide erschöpfen den Gegenstand fast ganz, beide mußten aber nach ihrer nächsten Bestimmung sehr ausführlich sein und sich oft in rechtswissenschaftliche und militairische Einzelheiten vertiefen, welche für den Laien nicht überall gleich faßlich sind. Einige, für die Sache nützliche Angaben sind dann noch der Denkschrift der Regierung und dem Commissionsgutachten von 1860, sowie den Verhandlungen des Hauses

von 1863 und 1864 entnommen worden. So kurz die folgenden Blätter gefaßt sind, so ist doch zu hoffen, daß kein irgend erheblicher Grund oder Gegengrund unerwähnt geblieben ist.

Es bedarf nicht erst der Bemerkung, daß überall, wo von der Meinung oder den Wünschen des Hauses der Abgeordneten geredet ist, darunter die Mehrheit desselben verstanden wird, und daß man die Berichte der Budget- und der Militair-Commissionen überall als Ausdruck der Gesinnung dieser Mehrheit betrachtet hat, auch wenn es, wie bei dem Berichte der Militair-Commission von 1863, zu keinem förmlichen Beschlusse darüber gekommen ist.

Gegenüber den Ausführungen mancher Parteigenossen der jetzigen Minister, „daß man die bestehenden Heeres-
 „einrichtungen jetzt nicht angreifen dürfe, weil ein Krieg,
 „vielleicht ein großer Krieg drohe, und man im Angesichte
 „des Krieges die Armee nicht halb auflösen dürfe,“ gegen-
 über solchen Ausführungen erinnert man zunächst an die Rede des Abgeordneten Duncker am 23. Januar 1864. Bei der Prüfung der jetzigen Heereseinrichtung handelt es sich nicht um die Frage, wie viele und welche Bataillone in den Krieg marschiren sollen, sondern darum, wie viele Bataillone und Schwadronen vor oder nach dem Kriege unser **Friedensheer** bilden, wie lange die Schul- oder Uebungszeit der Mannschaften im **Frieden** sein, durch welche Staatsbehörden im **Frieden** die Einrichtungen ge-

macht und die Geldmittel beschafft werden sollen. Jedermann versteht, daß man diese Fragen ebensowohl in Friedenszeiten wie in Kriegszeiten erwägen kann. Ja, es wird sogar zu wünschen sein, daß die Erwägung derselben gerade während des Krieges unaufhörlich im Auge behalten werde. Denn nach jedem Kriege werden in Folge der dort vorgekommenen Erfahrungen und Einbußen erhebliche Aenderungen und Neuerungen im Heerbestande nöthig; es ist also zu empfehlen, daß auf diesen Punkt gerade während der Kriegszeit die Aufmerksamkeit nicht bloß der Regierung, sondern auch des Volkes und der Volksvertretung gerichtet bleibt.

So lange der Krieg dauert — das weiß jeder patriotische Bürger und jedes Mitglied der liberalen Partei — will kein Mensch am Bestande der einmal vorhandenen Heereseinrichtungen rütteln. So lange der Krieg dauert, freut man sich jedes vorhandenen felbtüchtigen Bataillons, möge es aus Reservisten oder aus Wehrmännern bestehen, von Linien- oder Landwehrofficieren befehligt werden, den Gardestern oder das Landwehrkreuz tragen. Während des Krieges ist jede Einrichtung statthast, welche der höchste Befehlshaber des Heeres zu dem einzig nöthigen Zwecke anordnet, daß man den Feind schlage.

Der innere Streit würde während des auswärtigen Krieges von selbst zur Ruhe kommen, weil sein Gegenstand, die Friedensarmee, dann gar nicht existirte.

Nach Herstellung des äußern Friedens würde er sich freilich wieder erneuern, ohne Zweifel mit gleich fester Behauptung unseres Verfassungsrechtes, aber gewiß auch, nach einem patriotischen und rühmlichen Kriege, mit größerer Aussicht auf Verständigung und Versöhnung.

Im Februar 1864.

I.

Was schreiben die alten, noch immer bestehenden Gesetze über unser Heerwesen vor?

Die Heerverfassung beruht in Preußen auf den in der Gesetzsammlung veröffentlichten und niemals seitdem aufgehobenen Landesgesetzen vom 3. September 1814, vom 21. November 1815, vom 22. December 1819 und der Verfassungsurkunde, Artikel 34. bis 39. und Artikel 46. bis 48.

Die Einrichtungen, sagt das Gesetz vom 3. September 1814, welche den glücklichen Erfolg der Befreiung des Vaterlandes hervor gebracht, sollen die Grundgesetze der Verfassung des Staates bilden.

Es soll nach diesen Gesetzen vorhanden sein:

1. Das stehende Heer, die Hauptbildungsschule des Volkes für den Krieg, gebildet aus einem Theil der jungen Mannschaft vom 20. bis zum 25. Jahre, mit fünfjähriger Dienstzeit (3 Jahr bei den Fahnen, 2 Jahr in der Reserve, die im Fall einer entstehenden Kriegsgefahr einberufen wird).

2. Die Landwehr ersten Aufgebots, gebildet aus den Männern vom 26. bis 32. Jahr, die in der Linie gedient haben, sodann aus den Männern vom 20. bis 25. Jahr, die nicht im stehenden Heere dienen und als Landwehr-Rekruten eine rasche Ausbildung erhalten. Sie ist im Frieden außer den Übungszeiten entlassen, im Kriege aber zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt; sie dient gleich diesem im Kriege im In- und Ausland.

3. Die Landwehr zweiten Aufgebots, mit einer Dienstzeit bis zum 39. Jahr, bestimmt zur Verstärkung des Heeres, insbesondere der Garnisonen und Besatzungen.

Das Gesetz vom 21. November 1815 bestimmt die Stärke der Landwehrregimenter, der Bataillone, der Kompagnien, der Schwadron-

nen, der Stäbe, des Officiercorps für die Infanterie, Cavallerie und Artillerie.

Das Gesetz vom 22. December 1819 stellt eine veränderte Eintheilung der Landwehrbataillone fest und verfügt dabei, daß zu jedem Linienregiment ein Landwehrregiment, jedes zu drei Bataillonen, gehören, daß jedes Bataillon eine Kriegsstärke von 1000 Mann haben, daß zu jedem Landwehrbataillon eine Escadron Landwehr-Cavallerie zu 162 Köpfen gehören, daß je zwei Landwehrregimenter eine Brigade bilden sollen, welche die Nummer der Liniendivision, zu der sie gehört, führen wird, endlich, daß solcher Brigaden sechszehn vorhanden sein sollen.

Nach diesen Grundsätzen wurde im Jahre 1820 die preussische Kriegsmacht zu folgender Stärke gebracht:

	Stehendes Heer.	Landwehr ersten Aufgebots.
Garde:	4 Reg. Infanterie zu 3 Bataillonen,	4 Reg. Infanterie zu 3 Ba- taillonen,
	4 Reg. Cavallerie zu 6 Schwadronen.	1 Reg. Cavallerie zu 8 Schw. (Stamm).

Provinzial-Truppen:

32 Reg. Inf. zu 3 Bat.	32 Reg. Inf. zu 3 Bat.
8 Res.-Reg. zu 2 Bat.	8 Res.-Reg. zu 1 Bat.
32 Reg. Cav. zu 4 Schw.	32 Reg. Cav. zu 3 Schw.

— dazu die erforderliche Artillerie, Pioniere, Schützen und Jäger.

Die Landwehr ist hier also bei der Infanterie gerade so stark wie die Linie, denn das Gesetz schreibt vor, daß zu jedem Linienregiment ein Landwehrregiment, zu jeder Linienbrigade eine Landwehrbrigade gehört. Die Landwehr-Cavallerie hat nur drei Schwadronen auf das Regiment, weil das Gesetz vorschreibt, es solle zu jedem Bataillon eine Schwadron gehören. Das Heer hat außer der Garde und den im Gesetze besonders vorgesehenen Reserveregimentern 64 Infanterie- und 64 Cavallerieregimenter, weil das Gesetz 16 Brigaden zu 2 Regimentern für die Landwehr und ebenso viele für die Linie verordnet.

Dieser Zustand ist seit 1819 vierzig Jahre lang geblieben. Im Jahre 1842 wurde die Eintheilung der Landwehrbrigaden nach dem veränderten Stande der Bevölkerung durch eine in der Gesetzsammlung nicht veröffentlichte Cabinetsordre erneuert; es blieb aber auch dann der Rahmen des Heers, die Zahl und Stärke der Bataillone, die Zahl und Stärke der Schwadronen, die Dienstpflicht der einzelnen Bürger,

die Rechte und Pflichten der Linie und der Landwehr, Alles, wie es die Gesetze von 1814, 1815 und 1819 vorgeschrieben hatten.

Die Zahl der jährlich auszuhebenden Mannschaft war im Gesetze nicht ausdrücklich in einer Zahl festgestellt. Man hob so viele Soldaten für die Linie aus, wie es sich aus der Zahl und der Stärke der gesetzlich bestehenden Regimenter ergab; man hob außerdem so viele Landwehr- oder Reserve-Rekruten aus, als die Finanzen verstatteten oder es nach andern Gründen zweckmäßig erschien. Seit 1833 unterließ man das Letztere, weil man der militairischen Brauchbarkeit der Reserve-Rekruten nicht recht traute, statt dessen führte man bei der Infanterie die zweijährige Dienstzeit ein, um auf diese Art bei gleicher Geldausgabe eine größere Anzahl Soldaten nach einander ausbilden zu können. Dies war keine Verletzung des Gesetzes von 1814; weil durch dasselbe nur die Pflicht des einzelnen Bürgers auf drei Jahre bei der Fahne gestellt, nicht aber der Regierung verwehrt war, innerhalb dieser Grenze eine Abkürzung eintreten zu lassen.

Bei diesen Einrichtungen betrug dann die jährliche Aushebung in der Regel unter 40,000, die Gesamtstärke des Friedensheeres 131,000 Mann (Linie und Landwehrstämme). Die Kosten der Armee beliefen sich 1830 auf 22 $\frac{3}{4}$, 1840 auf 26 Millionen Thaler.

So war das Preussische Heer im Jahre 1850, als unsere Verfassung gegeben, und in dieser der gesetzliche Bestand desselben aufs Neue bekräftigt wurde.

Von nun an konnte nicht mehr der König allein an den Vorschriften der Gesetze von 1814, 1815, 1819, etwas ändern. Wie bei jedem andern Gesetze bedurfte es auch bei diesen zu einer rechtskräftigen Veränderung der Zustimmung, sowohl des Königs, als des Herrenhauses, als des Hauses der Abgeordneten. Wenn bei einer neuen Einrichtung die Zustimmung einer dieser Gewalten fehlt, so ist die neue Einrichtung ungesetzlich und mit der Verfassung im Widerspruch. Wenn es im Artikel 46. der Verfassung heißt: „der König führt den Oberbefehl über das Heer“, so ist es von selbst einleuchtend, daß hier, wie bei jeder Befugniß der Regierung, die Ausübung derselben an die Gesetze gebunden und durch die Gesetze bemessen ist. Der Oberbefehl über das Heer bedeutet so viel, wie die Befugniß, das Heer zu verwenden, und das Heerwesen zu verwalten, beides, wie sich versteht, auf Grund der bestehenden Gesetze. Ganz ähnlich legt Art. 45. der Verfassung dem Könige die vollziehende Gewalt, d. h.

die Leitung der Staatsverwaltung, bei, ohne noch ausdrücklich zu sagen, daß der König dabei an den Vorschriften der Gesetze gebunden ist. Die Verfassung sagt dies hier so wenig wie im Art. 46., weil es sich in Preußen, wie in jedem Gemeinwesen sittlicher und rechtlicher Menschen von selbst versteht, daß der Höchste wie der Niedrigste an die Gesetze gebunden ist, und weil die ganze Verfassung ein überflüssiges und unsinniges Ding wäre, wenn irgend ein Mensch im Lande sich willkürlich über die bestehenden Gesetze hinwegsetzen könnte.

So lange die Verfassung besteht, ist eine Aenderung der bestehenden, das Heerwesen betreffenden Gesetze von 1814, 1815, 1819 ohne Zustimmung der Landesvertretung ebenso rechtswidrig, wie die einseitige Aenderung irgend eines andern Gesetzes.

II.

Was ist bei der neuen Einrichtung (Reorganisation) des Heeres 1859 und 1860 angeordnet worden?

Die Landwehr-Kavallerie wurde so gut wie ganz beseitigt, dafür die Linien-Kavallerie von 152 auf 200 Schwadronen vermehrt, mit der Absicht, sie künftig auf 224 zu bringen.

Die Zahl der stehenden Infanterie-Bataillone, die bisher 136 gewesen, wurde auf 253 erhöht. Schon seit 1857 war die Dienstzeit unter der Fahne wieder auf die höchste Dauer der gesetzlichen Verpflichtung, auf drei Jahre gestellt worden. Die bisher gesetzliche Zahl der Landwehr-Bataillone blieb ungeändert; es war also damit das gesetzliche Verhältniß der Linie und der Landwehr, die im Wesentlichen gleiche Zahl der Bataillone und der Brigaden, völlig aufgehoben.

Die Landwehr-Bataillone verloren alle besoldeten Officiere bei ihren Stämmen bis auf etwa 20, und haben als Commandeure und Adjutanten nur pensionirte Linien-Officiere. Auch die Zahl ihrer unbefoldeten Stabs-officiere, Hauptleute und Rittmeister ist von 306 auf 200 verringert worden.

Die nach dem Gesetze von 1819 der Landwehr überwiesenen Waffen, Kleidungen und sonstige Ausrüstungsstücke sind 1860 voll-

ständig den neuen Linien-Bataillonen zugetheilt worden, und niemals ist ein Nachweis erfolgt, daß seit 1861 statt dessen ein für den Krieg im Felde hinreichender Ersatz geleistet worden wäre. Anfangs hatte die Regierung geradezu erklärt, durch die neue Einrichtung solle die Landwehr-Infanterie aus der Feldarmee ausgeschieden, und nur für Festungs- und Garnisonsdienst künftig verwandt werden. Auf den Widerspruch des Landtags 1860 hat sie später in ihren Worten diese Erklärung zurückgenommen, die Thatsache aber ist geblieben. Die Landwehr ersten Aufgebots, mit ihren halbinvaliden Commandeurs und ihrer unvollständigen Ausrüstung, ist nicht mehr felbtüchtig, sondern hat die Stellung bekommen, die im Gesetz von 1814 dem zweiten Aufgebote zugetheilt ist. Die nähern Beweise darüber kann man in dem Commissionsberichte vom 16. Januar 1864 nachlesen.

Die jährliche Aushebung wurde jetzt bis auf 68,000 Mann erhöht, wovon nur 41,000 Mann auf die Infanterie kommen. Jedes Bataillon erhielt mithin jährlich etwa 160 Rekruten; fünf Jahrgänge der Mannschaft, die nach dem Gesetze zur Linie gehören, reichen also nicht aus, das Bataillon auf die gesetzliche Kriegsstärke von 1000 Mann zu bringen; um diese zu erreichen, greift also die Regierung bei jeder Mobilmachung auch auf die jüngern Mannschaften der Landwehr, von welchen dann der sechste Jahrgang, und wenn dieser Abgang hat, ein Theil des siebenten zu den Linien-Regimentern treten muß. Ja, wenn die Mobilmachung zu einer Jahreszeit erfolgt, in der die Rekruten noch nicht einexercirt sind und nicht mit ausrücken können, reicht die Einziehung zur Linie bis in den achten Jahrgang, bis zu den Männern über 27 Jahre hin.

Die neue Einrichtung oder Reorganisation des Heeres hat also den bestehenden gesetzlichen Zustand in den wichtigsten Theilen völlig abgeändert.

Nach dem Gesetz soll die Landwehr ersten Aufgebots ganz so stark sein, wie die Linie, oder mit andern Worten, die preussische Feldarmee soll zur kleinern Hälfte besoldet und bei den Fahnen anwesend, zur größern Hälfte im Frieden unbesoldet und beurlaubt sein. Nach der Reorganisation aber ist die Linie doppelt so stark als die Landwehr, d. h. das Linienheer, das im Frieden 1830 rund 131,000 Mann, und 1858 rund 153,000 Mann stark war, ist jetzt im Frieden über 200,000 Mann stark, und hat 1600 Officiere, 6350 Unterofficiere und 52,800 Gemeine mehr zu bezahlen als sonst.

Nach dem Gesetze soll die Landwehr ersten Aufgebots ein völlig schlagfertiger Theil der Feldarmee sein; nach der Reorganisation ist sie eine unvollkommen gerüstete Truppe für den Festungsdienst.

Nach dem Gesetze soll die Verpflichtung des Einzelnen für den Dienst im Linienheer fünf Jahre dauern; nach der Reorganisation wird sie thatsächlich bis in das achte Jahr verlängert.

Dies Alles hätte also nur unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags eingerichtet werden können. Das Herrenhaus ist bereit, seine Zustimmung zu geben, es ist aber zu der förmlichen Ertheilung derselben nie gekommen. Das Haus der Abgeordneten hat wiederholt die Kosten der neuen Einrichtung verweigert, und die Vorlage der betreffenden Gesetze gefordert. Die Regierung aber hat mehrere der hier erforderlichen Gesetze bisher gar nicht eingebracht (Gesetze zur Abänderung der Landwehrordnung von 1815 oder zur Abänderung der Ordre von 1819); was sie aber vorgelegt hat, Gesetzentwürfe zur Abänderung der Vorschriften von 1814, waren stets der Art, daß das Haus der Abgeordneten die Genehmigung derselben versagen mußte.

Es ist also rechtlicher Weise der gesetzliche Zustand des Heerwesens ungeändert derselbe wie 1819. Die großen thatsächlichen Aenderungen der Reorganisation, welche einseitig von der Krone, ohne Zustimmung beider Häuser, 1860 gemacht worden sind, bestehen nicht zu Recht. Ein großer Führer der ministeriellen Partei im Herrenhause, Graf Arnim, sagte am 23. Januar 1864: daß das Ministerium die Reorganisation geschaffen habe ohne gesetzliche Ordnung, sei ein gewagter, nicht zu rechtfertigender Schritt gewesen.

Es drängt sich die Frage auf: wie war es möglich, daß unter der Herrschaft der beschworenen Verfassung eine solche Einrichtung aufkommen, Bestand gewinnen, Jahr auf Jahr fort dauern konnte?

III.

Wie ist die neue Einrichtung des Heeres (Reorganisation) zu Stande gebracht worden?

Im Jahre 1859 brach der italienische Krieg zwischen Oesterreich und Frankreich aus. Es zeigte sich die Möglichkeit, daß Deutschland

und Preußen in demselben verwickelt wurden. Es wurde nöthig, unser Heer zu großem Theil mobil zu machen, um auf alle Fälle gerüstet zu sein. Die Regierung beehrte und erhielt also eine Anleihe, zum Zwecke der außerordentlichen Ausgaben, „welche durch die angeordnete Kriegsbereitschaft, und durch die etwa erforderlichen weiteren militairischen Maßregeln veranlaßt würden.“

An die so gewährten Mittel knüpften sich indessen weitergehende Pläne zur Umgestaltung des Heeres. Der Kriegsminister von Bonin, der noch im April 1859 die Landwehrordnung von 1815 für ein bindendes Gesetz erklärt hatte, trat gegen Ende des Jahres ab. An seine Stelle trat der Kriegsminister von Roon, und dieser legte Februar 1860 ein Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vor, dessen Bestimmungen und Erwägungsgründe die ganze neue Heereseinrichtung (Reorganisation) bereits ankündigten, achtjährige Verpflichtung zum Liniendienst, Verwandlung der Landwehr in eine Garnison- und Festungstruppe, Erhöhung der jährlichen Rekrutenaushhebung, Verdoppelung der Linien-Bataillone, Vermehrung der Linien-Schwadronen.

Allein die Commission des Hauses der Abgeordneten, welche diese Vorschläge zu berathen hatte, erkannte zwar einige derselben als zweckmäßig an, zeigte aber im Ganzen so wenig Lust darauf einzugehen, daß die Regierung die Hoffnung aufgab, im Hause selbst ihre Wünsche sogleich durchzusetzen. Sie meinte darauf, was heute nicht geschehen sei, könne vielleicht morgen geschehen. Die Armee stand in ihrer Kriegsstärke einmal da. Die Regierung hatte sich vorgesetzt, daß sie nicht auf den alten Friedensfuß von 153,000, sondern auf einen viel größern von 212,000 Mann zurückgebracht werden sollte. Das zu dieser Verstärkung nöthige Gesetz war zur Zeit nicht zu erlangen: man beschloß also, für's Erste zufrieden zu sein, wenn das Heer thatsächlich in seiner Kriegsstärke noch beisammen bliebe — beisammen bliebe, bis der Sinn der Abgeordneten den Wünschen der Regierung geneigter würde.

So ließ das Ministerium seinen Gesetzentwurf gar nicht zur Berathung des Hauses kommen, sondern brachte statt dessen am 5. Mai 1860 den Antrag ein, der Regierung 9 Millionen Thaler zu bewilligen, für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis zum 30. Juni 1861, zur Aufrechterhaltung und Vervollständigung derjenigen Maßnahmen, die für die fernere Kriegsbereitschaft und erhöhte

Streitbarkeit des Heeres erforderlich und auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen thunlich seien.

Wie dies gemeint wäre, entwickelte sehr ausführlich der Finanzminister von Patow. Die Regierung stelle sich, wenn ihr die 9 Millionen bewilligt würden, einfach die Aufgabe, den gegenwärtigen Zustand des Heeres als ein Provisorium (einen vorläufigen, nicht endgültigen Zustand) beizubehalten, und insoweit zu vervollständigen, als solches gesetzlich zulässig sei. Es solle in keiner Weise den künftig zu fassenden Beschlüssen vorgegriffen werden. Die Fragen: ob künftig zwei- oder dreijährige Dienstzeit stattfinden, wie lange die Zeit der Kriegsreserve dauern, welche Stellung dereinst die Landwehr haben solle, alle diese Fragen — blieben offen. Der künftige geregelte und bleibende Zustand könne nur durch Mitwirkung der Landesvertretung herbeigeführt werden, ohne Zustimmung derselben sei das nicht möglich.

Weiterhin sagte der Finanzminister: die Regierung sei ihrerseits nicht der Meinung, daß der jetzige vorläufige Zustand des Heeres nur wegen der augenblicklich möglichen Kriegsgefahr sich empfehle, und wenn diese verschwinde, ganz von selbst der frühere Zustand wieder eintreten müsse. Ein Provisorium in diesem Sinne würde sie nicht annehmen können. Sie sei vielmehr der Ansicht, daß, abgesehen von den augenblicklichen äußern Verhältnissen, Umgestaltungen im Heerwesen nothwendig seien. Sie bezeichne den Zustand in dem Sinne als einen provisorischen, daß sie den jetzigen Zustand vorläufig aufrecht halten, und soweit es zur Aufrechthaltung nöthig sei, vervollständigen wolle. Sie würde in dem gegebenen Zeitraume des nächsten Jahres nur dasjenige thun, was sie thun könne auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und innerhalb des von ihr erbetteten Crediten, was sie thun könne, ohne dem verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretung zu nahe zu treten.

Der Finanzminister erklärte endlich der von dem Hause niedergesetzten Commission: alle Einrichtungen sollten so getroffen werden, daß sie künftigen Beschlüssen nicht vorgegriffen; versage künftiges Jahr das Haus die Mittel, so könne Alles wieder reducirt, z. B. die angekauften Pferde wieder verkauft werden.

Die Minister v. Auerwald und Graf Schwerin, sowie der Kriegsminister v. Roon erklärten sich mit dem Finanzminister völlig einverstanden.

— — Faßt man diese Aeußerungen kurz zusammen, so erklärte die Regierung allerdings ohne Rückhalt, daß ihr Wunsch es sei, dasjenige, was jetzt provisorisch und vorläufig eingerichtet, aufrecht=erhalten und vervollständigt werden sollte, auch in Zukunft als bleibende Einrichtung des Heeres zu behalten. Aber sie erklärte ebenso unzweideutig, daß zur Erfüllung dieses Wunsches künftig erst die Bewilligung der Landesvertretung erforderlich sei, und daß, wenn diese später versagt würde, das jetzt Eingerichtete wieder aufgehoben und abgeschafft werden könne.

Die Commission, welche die Angelegenheit zu prüfen hatte, berichtete dann dem Hause: in der gegenwärtigen bedrohten Weltlage, wo wegen Italien oder Hessen oder Holstein unser Staat in Krieg verwickelt werden könne, müsse sie sich mit der Regierung in so weit einverstanden erklären, daß sie sofortigen Uebergang der Armee in den Stand völligen Friedens nicht für rathsam halte, und deshalb die Bewilligung der 9 Millionen zum Zwecke der Aufrechthaltung und Vervollständigung der Kriegsbereitschaft auf ein Jahr beantrage. Allerdings, setzte sie hinzu, sei sie mit mehreren Maßregeln, die die Regierung zu diesem Zwecke ergriffen, nicht einverstanden, und habe die Grundsätze derselben (z. B. die Ausscheidung der Landwehr aus der Feldarmee und die dreijährige Dienstzeit der Infanterie) gemißbilligt. Aber nach den Erklärungen der Minister solle den künftig hierüber zu fassenden Beschlüssen nicht vorgegriffen werden. Der künftige, bleibende Zustand des Heeres bleibe eine ganz unentschiedene, offene Frage (res integra). Die einstweilige Fortdauer der vorläufigen Einrichtungen sei nur eine durch die äußere Lage des Staats gebotene Nothwendigkeit.

Hierauf beschloß das Haus mit allen gegen zwei Stimmen, die Bewilligung der 9 Millionen zur einstweiligen Aufrechthaltung der Kriegsbereitschaft.

Die Regierung, im Besitze dieser Geldmittel, nahm bald nachher einen andern Standpunkt ein. Sie verfügte die feste Ernennung aller Officiere, die zu der neuen Einrichtung des Heeres (Reorganisation) gehörten, stellte damit diese neue Einrichtung als etwas Bleibendes fest, ließ für die neuen Bataillone und Schwadronen eine feierliche Fahnenweihe vor sich gehen. Dies Alles geschah, ohne die Landesvertretung um ihre, kurz vorher so bestimmt vorbehaltene Zustimmung anzugehen. Wie es scheint, hatte damals die Regierung die Ansicht,

daß bei der nächsten Sitzung die Abgeordneten ohne Zweifel die Zustimmung nicht länger zurückhalten würden.

Im Jahre 1861 erklärte sie dann dem Hause der Abgeordneten: die vorigjährige Bewilligung sehe sie freilich nur als eine provisorische an, aber sie habe die neuen Einrichtungen, um sie lebensfähig zu machen, so schaffen müssen, als ob sie dauernd seien. Man scheue sich gegen Bestehendes vorzugehen, man pflege das Gewicht vollendeter Thatfachen anzuerkennen: nun, im vorliegenden Falle befinde das Haus sich vollendeten Thatfachen gegenüber. Die Regierung könne ihren Standpunkt aus sachlichen Gründen nicht verlassen, die Landesvertretung möge also nachgeben.

Die Regierung bemerkte außerdem: sie habe ja im vorigen Jahre ganz offen gesagt, daß sie die 9 Millionen auch zur Fortbildung des augenblicklich bestehenden Zustandes verlange; das Haus habe dann bewilligt und die Regierung die Fortbildung vollzogen. Die Anfänge der sogenannten Reorganisation hätten ja unter den Augen des Landtags begonnen: auch hätten wichtige Theile der neuen Einrichtung allgemeine Billigung im Hause gefunden. Man könne also der Regierung gewiß kein unredliches Verfahren vorwerfen.

— — Wie wir wissen, war hiervon so viel richtig, daß der Finanzminister 1860 den Wunsch der Regierung zu erkennen gegeben hatte, die neue Einrichtung künftig als eine bleibende durchzuführen. Aber ebenso bestimmt hatte er, und mit ihm der Kriegsminister, die Erfüllung dieses Wunsches von der künftigen Zustimmung des Landtags abhängig gemacht. Es war so viel richtig, daß mehrere Mitglieder die verstärkte Rekrutenaushebung, daß einige auch eine Vermehrung der Linien-Bataillone gelobt hatten. Aber ebenso bestimmt hatte die Commission gegen die wichtigsten Theile der Reorganisation sich verwahrt, und, worauf Alles ankam, die gesetzlich nöthige Zustimmung des Landtags war nie ausgesprochen worden. Trotz alle dem hieß es jetzt: die Einrichtung der Armee ist eine vollendete Thatfache; die Regierung hält daran fest, folglich muß die Landesvertretung nachgeben.

Im Hause wurden während der Verhandlung mehrere gesetzliche Schwierigkeiten der neuen Einrichtung, es wurden mehrere Punkte hervorgehoben, wo dieselbe mit den Gesetzen in Widerspruch stände.

Es wurde einmal bemerkt, daß in der neuen Einrichtung die Landwehr thatsächlich aus der Feldarmee herausgehoben und zur

bloßen Festungstruppe gemacht sei. — Der Kriegsminister antwortete, das sei ursprünglich die Absicht gewesen; man wolle es aber jetzt nicht mehr und werde die Landwehr auch im Felde verwenden.

Er sagte freilich nicht, wie das thatsächlich gemacht werden sollte, bei der äußerst unvollständigen Ausrüstung und Befehligung der Landwehr-Bataillone.

Es wurde weiter bemerkt, daß bei der neuen Einrichtung die Linien-Bataillone bei Einziehung aller Reservisten nicht mehr die im Gesetz von 1819 vorgeschriebene Kriegsstärke von 1000, sondern nur eine solche von 800 M. erreichten. Der Kriegsminister sagte, Manche glaubten, 800 M. sei eine ganz ausreichende und brauchbare Kriegsstärke, vielleicht werde man es dabei belassen. Er sah sich also durch das Gesetz von 1819 nicht als gebunden an. Es wurde dies auch später oftmals ausgesprochen. Jene Allerhöchste Ordre sei kein Gesetz, sondern eine militairische Verfügung des Oberbefehlshabers des Heeres, welche durch denselben täglich geändert werden könne.

Er vergaß allerdings dabei, daß vor 1850 eine Allerhöchste Ordre durch ihre Bekanntmachung in der Gesetzsammlung zum Landesgesetz wurde, und folglich seit Erlaß der Verfassung nicht ohne Genehmigung beider Häuser geändert werden kann.

Uebrigens, setzte der Kriegsminister hinzu, wird die Regierung doch bei der Kriegsstärke von 1000 M. bleiben, und, wenn die Reservisten dazu nicht ausreichen, Landwehrmänner dazu verwenden. Die Regierung ist dazu nach Artikel 15. des Gesetzes von 1814 befugt.

Der Artikel 15. lautet:

„Im Frieden bestimmen als Regel die angegebenen Jahre den Ein- und Austritt in die verschiedenen Heeres-Abtheilungen (Linie, Reserve, Landwehr, Landsturm), im Kriege hingegen begründet sich dies durch das Bedürfniß, und alle zum Dienst aufgerufenen Abtheilungen werden von den Zurückgebliebenen und Herangewachsenen nach Verhältniß des Abgangs ergänzt.

Also wenn **im** Kriege und **durch** den Krieg ein Abgang, z. B. bei der Linie, Statt gefunden hat, dann kann derselbe nach Verhältniß auch durch Landwehrmänner ergänzt werden.

Der Kriegsminister dagegen sagt: wir legen dies Gesetz dahin aus, daß auch **vor** dem Kriege irgend eine Lücke in der Linie durch Landwehrmänner ergänzt werden kann.

Das Gesetz von 1819 erkennt er nicht als Gesetz an. Das Gesetz von 1814 legt er nach seinem Bedürfniß aus. Auf solche Weise sucht er die Reorganisation des Heeres mit den Gesetzen in Einklang zu bringen.

Und hierbei ist es geblieben bis auf den heutigen Tag. Die Regierung behauptet heute wie vor drei Jahren, es gebe kein Gesetz, welches durch die neue Heereseinrichtung verletzt würde. Sie ist dann selbst zu der weiteren Behauptung fortgeschritten, daß die Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre von 1819, die Feststellung der Stärke der Bataillone, die Angabe der Zahl der Regimenter und Brigaden, die Aufzählung der Officierstellen in den verschiedenen Heeresstheilen auch in der Zukunft niemals Gesetz werden dürften. Das seien Dinge, welche der König als oberster Kriegsherr ganz allein und jeder Zeit nach seinem alleinigen Willen zu befehlen habe. Wäre es Gesetz, so könne die Regierung nicht willkürlich ohne Zustimmung des Landtags daran ändern: die Regierung könne in solchem Grade sich nicht einschränken lassen und dem Heere würde es schädlich sein.

Darauf wurde Seitens der Landesvertretung geantwortet: die täglich wechselnden Bedürfnisse im Einzelnen müßten von der Regierung mit freier Bewegung besorgt und verwaltet werden; die großen bleibenden Einrichtungen aber sollten auch im Heere gesetzlich feststehen, damit keine Willkür von Oben wie von Unten Platz greifen könne, sondern überall Recht und Gerechtigkeit herrsche.

Die Regierung aber blieb bei der neuen Heereseinrichtung, ohne daß dieselbe durch ein Gesetz festgestellt worden wäre. So kam es denn bald zu offenem Streite zwischen ihr und der Landesvertretung.

Zwar das Haus der Abgeordneten von 1861 wollte noch keinen entscheidenden Schritt thun, sondern schob die bittere Sache seinen Nachfolgern zu. Es genehmigte die neue Heereseinrichtung nicht und verwarf sie nicht. Es bewilligte die Kosten dazu nicht in endgültiger Weise und verweigerte sie auch nicht. Es bewilligte das Geld dafür wieder auf dem außerordentlichen Etat auf ein Jahr. Mochte dann die Landesvertretung 1862 weiter zusehen.

Man begreift, daß hierauf die Regierung immer sicherer in ihrer Hoffnung wurde, wenn die Einrichtung wieder ein Jahr thatsächlich fortbestanden hätte, die endgültige Zustimmung zu erhalten.

Im Sommer 1862 legte sie kein Gesetz darüber vor. Aber sie brachte

die Kosten als regelmäßige und bleibende auf den ordentlichen Etat im Budget.

Sie mußte hierauf erleben, was noch in Aller Gedächtniß ist. Das neue Haus der Abgeordneten forderte gesetzliche Regelung des Heerwesens, und weigerte bis dahin die Kosten der neuen Einrichtung. Die Regierung erklärte trotzdem, die neue Einrichtung könne nicht rückgängig gemacht werden, weil dadurch das Heer zerrüttet und das Land wehrlos werde. Das Herrenhaus verwarf das ganze Budget, wie die Abgeordneten dasselbe beschlossen hatten. Der innere Krieg zwischen den höchsten Staatsgewalten war vorhanden und dauert zur Stunde fort.

Die Regierung macht jetzt im zweiten Jahre alle Staatsausgaben ohne die von der Verfassung vorgeschriebene Genehmigung des Landtags. Sie behauptet, daß sie im Heerwesen in allen wichtigen Punkten durch kein Gesetz gebunden sei. Sie behauptet, daß ohne Rücksicht auf die Gesetze von 1814, 1815 und 1819 der Kriegsminister nach seiner Willkür dem Könige vorschlagen könne, wie viel Tausende der jungen Mannschaft auszuheben, wie viel Regimenter, Bataillone und Schwadronen auf Kosten des Landes daraus zu bilden, wie viele Jahrgänge der Landwehrmänner zur Verstärkung des stehenden Heeres einzuberufen und bei den Fahnen zu behalten seien.

Auf diesem Standpunkt hängen die wichtigen Grundsätze des Heerwesens von der Willkür der Regierung ab. Die Landesvertretung macht nicht den Anspruch, jedes Jahr diese Grundsätze nach ihrer Willkür bei der Budgetberathung durch Verweigerung der Geldmittel umzugestalten. Wohl aber fordert sie, daß in solchen großen Grundsätzen überhaupt keine Willkür herrsche, sondern daß jeder preußische Bürger sicher wisse, er sei nur dem Gesetze unterthan.

IV.

Was ist von den sachlichen Vorzügen der neuen Heeres- einrichtung zu halten?

Die Regierung rühmt, daß die jetzige Heereseinrichtung alte Mängel verbessert oder neue Vorzüge eingeführt habe, in sieben Punkten, die wir jetzt nach einander durchgehen wollen.

1. Sie behauptet, durch die jetzige Einrichtung sei die Last des Militärdienstes gerechter und gleichmäßiger als früher auf die Staatsbürger vertheilt worden.

Diese Behauptung ist nicht richtig.

Die Sache ist folgende. Vor 1859 wurden jährlich im Durchschnitt etwa 40,000 Mann zum Kriegsdienst berufen, und mußten dann 5 Jahre in der Linie, 7 Jahre in der Landwehr ersten, 7 Jahre in der Landwehr zweiten Aufgebots dienen. Es blieben mindestens 30,000 waffenfähige Leute übrig, die man nicht in den Waffen übte, weil die bestehenden Regimenter nur 40,000 Rekruten jährlich aufnehmen konnten. Diese 30—40,000 also gingen frei im Lande umher, während jene 40,000 andere 14 Jahre lang dienstpflchtig waren. Es war dies offenbar eine Ungerechtigkeit. Gerecht wäre es ohne Zweifel, wenn man alle 80,000 einübte, worauf dann jeder nur die halbe Zeit landwehrpflchtig zu sein brauchte, um das Heer ebenso stark wie früher zu haben. Denn wenn man jährlich 10 Leute aushebt und sie 14 Jahre landwehrpflchtig hält, so hat man eben so viele Mannschaft kriegsbereit, wie wenn man jährlich 20 Leute aushebt und diese 9½ Jahr landwehrpflchtig hält. Der Unterschied ist nur, daß im ersten Falle die Dienstlast allein auf der Hälfte der Leute ruht, im zweiten aber gerecht auf alle vertheilt ist.

Ist dies nun durch die neue Heereseinrichtung geschehen?

Antwort: Es ist nicht geschehen.

Allerdings werden jetzt etwa 63,000 Mann jährlich ausgehoben, also über 20,000 mehr als früher. Aber immer bleiben noch ungefähr 25,000 Mann dienstfrei und ungeübt in den Waffen, und sehen als bevorzugte Leute zu, wie ihre Landesgenossen den Dienst abmachen. Und dann ist die Dienstlast durch die weitere Vertheilung gar nicht erleichtert, sondern die alte Dienstlast ist lediglich den 20,000 mehr aufgeladen worden.

Nach dem Gesetz von 1814 war bei einer jährlichen Aushebung von 40,000 M. jeder Ausgehobene pflchtig:

in der Linie		in der Landwehr
bei der Fahne:	bei der Reserve:	1. Aufgebot:
3 Jahre.	2 Jahre.	7 Jahre.

Die Regierung wünscht statt dessen bei einer jährlichen Aushebung von 63,000 Mann einzuführen:

3 Jahre.	4 Jahre.	4 Jahre.
----------	----------	----------

Im Ganzen ist dies ein Jahr Dienstpflicht weniger, aber jeder Wehrmann wird auf den ersten Blick erkennen, daß die Abkürzung am leichten Ende erfolgt, das schwere Ende aber erschwert ist. Am schwersten ist der Liniendienst unter der Fahne: dieser soll unverändert bleiben. Immer noch recht schwer ist die Last des Reservisten; diese soll um zwei Jahre verlängert werden, ja, wir haben oben schon bemerkt, daß sie thatsächlich oft genug um drei Jahre verlängert wird. Die Abkürzung kommt nur bei der Landwehr vor, deren Mannschaften am Wenigsten von der Dienstlast spüren. Daß die Regierung dann auch noch zwei Jahre von der Pflicht des zweiten Aufgebots erlassen will, brauchen wir kaum zu erwähnen. Im Frieden ist das zweite Aufgebot überhaupt so gut wie dienstfrei; ob auf dem Papier seine Pflicht zwei Jahre länger oder kürzer dauert, empfindet kein Mensch.

Die Summe ist also: bei der neuen Heereseinrichtung stellt das Land jährlich etwa 25,000 M. mehr als früher; dafür sparen die Wehrmänner drei Jahre Dienstpflicht in der Landwehr, sollen aber zwei Jahre länger in der Kriegsreserve bleiben. Zu der vermehrten Aushebung gibt es eine Erschwerung des Dienstes.

Die Militair-Commission des Hauses der Abgeordneten schlug bei einer jährlichen Aushebung von 60,000 M. vor:

- 2 Jahre unter der Fahne,
- 3 Jahre bei der Reserve,
- 6 Jahre bei der Landwehr 1. Aufgebots.

Hierbei war Erleichterung am schweren Ende, bei dem Linien-dienst unter der Fahne, und zwar Erleichterung gerade im Verhältniß der vermehrten Aushebung. Früher dienten 40,000 M. drei Jahre, künftig sollten 60,000 M. zwei Jahre dienen; dann wäre das Heer gerade so stark wie früher und jeder Einzelne wirklich durch bessere Vertheilung der Last erleichtert.

Bei der Landwehr ließ die Commission sechs Jahre Dienstpflicht bestehen und kürzte an dieser Stelle weniger als die Regierung. Warum? Wieder im Interesse der Landwehroleute selbst und der besseren Vertheilung der Dienstlast. Hat man nur vier Jahrgänge an Landwehrmannschaft, so muß im Falle der Mobilmachung schlechterdings jeder zum Bataillon. Sind es sechs Jahrgänge, so hat man beinahe 120,000 M. mehr als man für die Bataillone braucht, und kann dann den größten Theil der Familienväter zu Hause lassen.

Bei dem Vorschlag des Abgeordnetenhauses ist demnach wahre

Erleichterung und wirklich bessere Vertheilung der Dienstlast. Wer eine solche in Wahrheit wünscht, muß auf verstärkte Aushebung und auf Abkürzung der Dienstzeit unter der Fahne auf zwei Jahre, mindestens bei der Infanterie, dringen. Ohne diese Abkürzung ist thatsächlich nur Erschwerung des Dienstes vorhanden.

2. Die Regierung behauptet, die zweijährige Dienstzeit sei schädlich für das Heer; die Wiedereinführung der dreijährigen sei eine große Verbesserung unseres Kriegswesens.

Diese Behauptung ist nicht richtig.

Gewiß wäre ein Volk sehr thöricht, welches aus Trägheit oder Bequemlichkeit zu wenig Anstrengung oder Kosten auf die Ausbildung und den Bestand seines Heeres verwendete. Denn ein unglückliches Kriegsjahr, welches durch die Unzulänglichkeit des Heeres verursacht würde, könnte dem Lande zehn Mal mehr schaden, als die Heeresausgaben während zehn Jahren. Aber ebenso gewiß ist auch auf der andern Seite, daß ein verständiger Staat für sein Heer und dessen militairische Bildung nicht mehr Geld und Kräfte als nöthig ist, verwendet. Denn was in dem Heerwesen zum Kriege nicht nöthig, das ist ein reiner Schaden für den Frieden. Jeder Mann, der unnöthig bei der Fahne ist, verliert damit den Lohn seiner Friedensarbeit. Jeder Tag, den die Soldaten ohne Noth unter der Fahne zubringen, vermindert den Wohlstand des Volkes.

Also nicht weniger Dienstzeit als nöthig für den Krieg, aber auch nicht mehr.

Der jetzige Kriegsminister, General von Roon, versichert jetzt allerdings, die dreijährige Dienstzeit sei nöthig für die Tüchtigkeit des Heeres; das sei seine Lebensüberzeugung.

Aber andere Generale vertreten eine andere Ueberzeugung, und zwar einerseits solche, welche lange Kriegserfahrung gehabt haben (der General von Roon hat eine solche nicht gehabt) und andererseits solche, die in politischen Fragen ganz dieselben Grundsätze wie der Kriegsminister haben.

Der Schöpfer unseres Landwehrsystems, General Bohn, hat zwar 1814 drei Jahre vorgeschrieben; als er aber 1840 und folgendes Jahr Kriegsminister war, hat er die zweijährige Dienstzeit ungeändert bestehen lassen. Drei Generale der Befreiungskriege, Grolmann, Müßfling, Krauseneck haben sehr bestimmt erklärt, daß die zweijährige Dienstzeit, wenigstens für die Infanterie, ganz ausreichend sei.

General Griesheim, ein sehr fähiger Officier und Feind der Demokraten, hat drucken lassen, daß man in zwei Jahren einen Soldaten kriegerisch ausbilden könne.

General Peucker, der jetzige Chef des militairischen Unterrichtswesens, hat drucken lassen, daß man vielleicht nicht einmal zwei Jahre dazu bedürfe.

Die zweijährige Dienstzeit der Infanterie hat lange in Preußen bestanden. Bei den Linienregimentern, welche die Schlachten von 1813 schlugen, hatte die Mannschaft seit 1808 immer nur zwei Jahre gedient. Die zweijährige Dienstzeit wurde dann wieder 1833 eingeführt, nachdem die commandirenden Generale sich für die Zulässigkeit ausgesprochen hatten, und hat bis 1852 bestanden. Die so gebildeten Linientruppen haben sich 1848 und 1849 in Baden und Holstein trefflich bewährt.

Auch unter Friedrich dem Großen hatten beinahe zwei Drittel der Soldaten eine Dienstzeit unter der Fahne von kaum zwanzig Monaten. Das letzte Drittel diente allerdings lebenslänglich, auch hatte man mehr altgediente Unterofficiere als jetzt. Diese ließen sich aber auch jetzt anschaffen, und zwar mit weniger als einem Viertel der Kosten, welche jetzt das dritte Dienstjahr macht.

Die Einführung der dreijährigen Dienstzeit war also für das Heer nicht nöthig. Sie ist mithin für das Land kein Vortheil, sondern ein Schaden.

3. Die Regierung behauptet, als man früher in der Feldarmee 136 Linien- und 116 Landwehr-Bataillone gehabt, hätte es den letztern an tüchtigen Officieren und Unterofficieren gefehlt; die halbe Feldarmee sei also in einem wichtigen Punkte unbrauchbar gewesen; jetzt seien die 253 Linien-Bataillone auch in dieser Hinsicht fest und sicher.

Diese Behauptung ist nicht richtig; und zwar in doppelter Beziehung nicht richtig.

Es ist nicht richtig, daß die jetzigen Linien-Bataillone in Officieren und Unterofficieren vollständig versehen seien. Noch immer sind viele Officierstellen unbesetzt. Von den Unterofficieren, die wo möglich sämmtlich altgediente Leute sein sollen, besteht der dritte Theil nach den Erläuterungen der Regierung im Abgeordnetenhaus, aus jungen Soldaten im dritten Dienstjahr, denen man die Unterofficierstresse

gegeben hat, weil man keine ältern Leute für das knapp besoldete Amt gewinnen konnte.

— — Es ist ferner nicht richtig, daß der Mangel der Landwehr-Bataillone an Officieren und Unterofficieren nicht auf billigere und bessere Weise, als geschehen, hätte gehoben werden können. Früher hatte man 136 Linien-Bataillone mit besoldeter und 116 Landwehr-Bataillone mit beurlaubter, unbesoldeter Mannschaft. Wenn man glaubte, daß bei den letztern nicht genug Officiere und Unterofficiere von brauchbarer Güte wären, so konnte man für ein sehr mäßiges Stück Geld die nöthigen Officiere und Unterofficiere anstellen, oder mit andern Worten, die Landwehrstämme um einige besoldete Officiere und Unterofficiere verstärken. Dies hätte vielleicht 1½ Million Thaler im Jahre gekostet, und den gerügten Mangel vollständig beseitigt. Statt dessen hat man gleich 117 neue Linien-Bataillone gemacht und außer den Officieren und Unterofficieren auch noch 53000 gemeine Soldaten auf den Staatshaushalt gebracht. Diese kosten dann so viel, daß nun auch die früher vermißten Officiere und Unterofficiere nicht ordentlich und vollständig beschafft werden können. — Weil man eine so große Masse Soldaten unter der Fahne hält, besitzt man nicht die Geldmittel, um altgediente Unterofficiere in hinreichender Zahl anwerben zu können. Ließe man es dagegen bei der zweijährigen Dienstzeit, so würde bei einer gleichen Kriegsstärke der Staatsfädel 53000 Mann weniger zu ernähren haben, und dadurch die Mittel gewinnen, alle Landwehr-Bataillone reichlich mit tüchtigen Unterofficieren zu versehen. Ein so befehligtes Landwehr-Bataillon aber wäre ohne Zweifel kriegsfester als ein Linien-Bataillon. Denn bei gleich sicherer Führung wäre seine Mannschaft in kräftigerem Alter, und Alle hätten die vollständige Ausbildung des zweijährigen Dienstes, was in der Linie nur bei drei Fünftel der Mannschaft der Fall sein kann.

4. Die Regierung behauptet, daß die jungen Mannschaften unter 25 Jahren, aus denen sich jetzt die Feldarmee allein zusammensetzt, frischer und kräftiger seien als die älteren Wehrmänner, und daß deßhalb die jetzige Einrichtung besser sei, als die alte.

Diese Behauptung ist nicht richtig.

Es ist zunächst nicht richtig, daß die Männer unter 25 Jahren Anstrengungen und Strapazen besser aushalten, als die Männer zwischen 25 und 32. Darüber ist gar nichts weiter zu sagen: ein Jeder weiß das Gegentheil. Es ist wahr, daß unter den Landwehrmännern

ungefähr die Hälfte verheirathet ist, und daß nach allen Gründen die Feldarmee so viel möglich aus Unverheiratheten bestehen soll. Aber dazu bedarf es nicht der neuen Heereseinrichtung mit ihrer dreijährigen Dienstzeit und den 253 Linienbataillonen. Es bedarf dazu nur der verstärkten Aushebung. Wenn man diese, wie es geschehen ist, um ein starkes Drittel vermehrt, so giebt das natürlich auch eine Vermehrung der Reservisten und Landwehrmänner um ein starkes Drittel, und man ist dann, wie oben schon bemerkt, im Stande, eine Auswahl zu machen, den ausrückenden Bataillonen die Familienväter nur als Ersatz für den etwaigen Kriegsverlust bereit zu halten.

Es ist sodann unerlässlich, wenn man frische und kräftige Soldaten haben will, daß man sie gut ernährt und verpflegt. Der Sold der Unterofficiere und Gemeinen ist seit langer Zeit unverändert geblieben, obgleich alle sonstigen Preise gestiegen sind; es wird von allen Seiten anerkannt, daß derselbe verbessert werden muß, wenn unsere Soldaten nicht schlechter leben sollen, als jeder Tagelöhner und Ackerknecht. Nun gilt aber auch hier, was wir vorher bemerkten: man hat so viele Soldaten unter der Fahne, daß man mit den vorhandenen Geldmitteln an eine Soldverbesserung nicht denken kann; eine Erhöhung von 1 Sgr. täglich würde bereits eine jährliche Mehrausgabe von 2 Millionen Thalern herbeiführen. Die Herstellung der zweijährigen Dienstzeit, wodurch bei gleicher Kriegsstärke der Friedensfuß des Heeres um ein Drittel verringert würde, könnte auch für diese nöthige Verbesserung sogleich die Mittel gewähren.

5. Die Regierung behauptet, in Folge der neuen Heereseinrichtung würde die Landwehr seltener mobil gemacht.

Diese Behauptung ist nicht richtig.

Erstens werden bei der neuen Einrichtung, wenn nicht die Landwehrebataillone, so doch eine Menge einzelner Landwehrmänner jedes Mal eingezogen, sobald die Linie mobil gemacht wird, weil, wie oben dargethan, die 253 Linienbataillone auch bei der verstärkten Aushebung sich allein mit den Reservisten und ohne Heranziehung von Landwehrmännern nicht auf die Kriegsstärke setzen können.

Zweitens gilt auch hier, was vorher bemerkt wurde: wenn heute einige tausend ältere Wehrmänner weniger herangezogen werden, als früher, so ist das nicht die Folge der neuen Heereseinrichtung, der 253 Bataillone, der dreijährigen Dienstzeit, sondern es ist ausschließlich die Folge der vermehrten Aushebung, und würde ganz so eintreten,

wenn die 40,000—50,000 Rekruten der Infanterie nicht auf 3 Jahr in 253, sondern auf 2 Jahre in 160—180 Bataillone vertheilt würden. Dann hätte man für die Mobilmachung ebenso viele Kriegservvisten wie jetzt, und brauchte nicht mehr ältere Wehrmänner als jetzt, von Hause wegzuholen.

6. Die Regierung behauptet, die neue Heereseinrichtung bewirke große ökonomische Vortheile.

Diese Behauptung ist nicht richtig.

Wer in Folge einer neuen Einrichtung an einem Posten seines Haushalts 10 Thlr. erspart, und an einem andern 100 Thlr. mehr ausgiebt, wird schwerlich behaupten, daß er sich in seinem Vermögen durch die neue Einrichtung verbessert habe. So steht es aber mit der neuen Heereseinrichtung.

Sie erspart dem Lande durch Aufhebung der Landwehr-Cavallerie die Kosten des Pferdeankaufs für die Uebungen derselben, im Ganzen früher etwa 350,000 Thlr. jährlich. Dafür richtet sie aber 18 neue Linien-Cavallerie-Regimenter ein, was einen jährlichen Kostenaufwand von beinahe 2½ Millionen Thlr. bewirkt.

Sie erspart dem Lande zum Theil die Kosten der Entschädigung, welche bei einer Mobilmachung den Familien der einberufenen Wehrmänner bezahlt werden müssen, sie erspart sie zum Theil, insofern nach der vorhergehenden Bemerkung in Folge der vermehrten Aushebung junger Mannschaft die ältern Wehrmänner feltner oder weniger zahlreich einberufen werden. Bei einer allgemeinen Mobilmachung betragen jene Entschädigungskosten 3½ Million Thlr. jährlich, eine Ausgabe, welche, wie sich versteht, nur bei Fällen großer Kriegsgefahr vorkommt, und seit 1850 nicht vollständig, und nur zweimal theilweise vorgekommen ist. Um diese Ausgabe etwas geringer zu machen, stellt die jetzige Heereseinrichtung 36 neue Linien-Infanterieregimenter auf, welche jedes Jahr eine feste Ausgabe von 2½ Million Thlr. machen.

7. Die Regierung behauptet, bei der neuen Heereseinrichtung besäße Preußen eine stärkere Feldarmee, und sei also streitfähiger und sicherer als früher.

Diese Behauptung ist nicht richtig.

Früher bestand unsere Feldarmee aus 136 Linien- und 116 Landwehr-Bataillonen, im Ganzen aus 252 Bataillonen Infanterie, sodann aus 296 Schwadronen Cavallerie, 99 Batterien Artillerie und

18 Compagnien Pionieren. Dies ergab eine Stärke von 320,450 Mann, bei einer jährlichen Aushebung von rund 40,000 Mann. Dazu kamen als Besatzungstruppen die Landwehr zweiten Aufgebots, 84 Compagnien Festungsartillerie und 11 Compagnien Pioniere.

In der neuen Einrichtung hat der Staat, bei einer Aushebung von jährlich 68,000 Mann, an Linie und Landwehr ersten Aufgebots, Infanterie 309,200 Mann, Cavallerie 33,000, Artillerie und Pioniere 25,000 Mann, im Ganzen 367,200 Mann. Dazu Besatzungstruppen wie oben.

Die Vermehrung beträgt also im Ganzen 47,000 Mann, und zwar unter der jetzt nicht vorhandenen Voraussetzung, daß die Landwehr ersten Aufgebots nach Befehlshabern und Ausrüstung wirklich felbtüchtig ist. So lange wie dies nicht der Fall ist, und die Landwehr ersten Aufgebots bloß als Festungstruppe erscheint, so gehen mindestens 52,000 Mann an jener Stärke der Feldarmee ab, und das Ergebnis ist, daß bei der neuen Einrichtung, bei einer um 28,000 Mann verstärkten jährlichen Aushebung, bei fortdauernder Heranziehung der Landwehrmänner bis zum 28. Lebensjahre, und bei einer jährlichen Mehrausgabe von 9 Millionen Thln., die Feldarmee um 5000 Mann schwächer ist als früher.

Ganz anders würde sich die Summe stellen, wenn man bei der jetzigen Aushebung von 68,000 Mann die zweijährige Dienstzeit einführt, damit die Zahl der Linienbataillone auf etwa 170 wieder herabsetzte, dafür die Zahl der Landwehrbataillone auf diese Ziffer erhöhte, die Landwehrstämme durch hinreichende Officiere und Unterofficiere vollkommen kriegstüchtig machte, und in den pferdereichen Provinzen auch die Landwehr=Cavallerie wieder herstellte. Dann könnte man außer Train, Ersatz- und Festungstruppen eine Feldarmee von mehr als 400,000 Mann sofort ausrücken lassen, mithin bei viel größerer Erleichterung des Volkes, über 30,000 Mann mehr, als bei der jetzigen Einrichtung.

Wir haben gesehen, daß von den sieben Sätzen der Regierung nicht einer richtig ist. Die neue Heereseinrichtung hat eine gute Anordnung getroffen, die vermehrte Aushebung von Rekruten. Diese entspricht der gestiegenen Volkszahl, stimmt mit der Gerechtigkeit überein und bildet richtig angewandt, eine Erleichterung für Alle. Aber

weder für die Einzelnen noch für den Staat ist es zweckmäßig, daß dann, nach der vermehrten Aushebung, auch die dreijährige Dienstzeit fortbauert, daß in Folge dessen die Linienbataillone verdoppelt, die Linien-Cavallerie vermehrt, die Landwehrbataillone schlecht ausgerüstet, die Landwehr-Cavallerie ganz abgeschafft, daß dadurch eine Masse von Mehrausgaben entstanden sind, welche die Mittel zur bessern Ernährung der Truppen und zur bessern Löhnung der Unterofficiere wegnehmen. Das Haus der Abgeordneten hat ganz Recht gehabt, wenn es fort und fort dieser fehlerhaften neuen Einrichtung oder Reorganisation seine Zustimmung versagt, und an ihrer Stelle andere gesetzliche Einrichtungen fordert, mit Beibehaltung der verstärkten Aushebung mit zweijähriger Dienstzeit der Infanterie bei der Linie, tüchtiger Ausrüstung der Landwehr, hinreichender Verpflegung der Truppen. Dann kann unser Staatshaushalt ohne Verkürzung der andern Verwaltungszweige bestehen; dann genießt das Volk einer wesentlichen Erleichterung seiner Dienstlast und der Staat gewinnt eine ebenso tüchtige und noch zahlreichere Feldarmee als bei der jetzigen Einrichtung.

V.

Was ist von der Behauptung der Regierung zu halten, die neue Heereseinrichtung könne nicht wieder abgeschafft werden?

Es passiert zuweilen im Leben, daß man irgend eine Einrichtung für fehlerhaft erkennt, sie nicht machen würde, wenn sie erst zu machen wäre, aber wenn sie einmal da ist, nicht füglich wieder beseitigen kann. Mancher findet z. B. nachträglich, daß er sich ein Haus gebaut hat, was ihm nicht paßt: er hat aber nicht Zeit und Geld, es niederzureißen und ein neues aufzurichten, und so behilft er sich.

Die Frage ist, ob es sich in ähnlicher Weise mit unserer Heereseinrichtung verhält.

Die Regierung versichert es höchst bestimmt. Man könne nicht alle Tage der Armee eine neue Gestalt geben, Regimenter neu bilden, umbilden, wieder auflösen, ohne dem Heerwesen seine Festigkeit zu nehmen, alle Verhältnisse schwankend und die Truppen und die Offi-

ciere unlustig zu machen, ohne eine Menge Geld zu vergeuden, und so die Kraft des Staates heillos zu schwächen.

Das Haus der Abgeordneten ist dagegen überzeugt, daß diese Besorgnisse bei der vorliegenden Frage ganz unbegründet sind. In allen Armeen der Welt kommt es vor, daß zuweilen einige Regimenter aufgelöst, oder daß der Bestand anderer Truppentheile verringert wird. Beides ist in Rußland nach dem Krimkrieg, in Oesterreich und Frankreich nach dem italienischen Kriege geschehen, ohne daß die Lustigkeit und Brauchbarkeit dieser großen Armeen darunter gelitten hätte.

Die unangenehme Seite solcher Einschränkungen ist nicht die Entlassung der gemeinen Soldaten; diese freuen sich vielmehr, wenn sie nach Hause gehen dürfen. Die Schattenseite der Reductionen besteht vielmehr in anderen Umständen, einmal in der Zerreißung bestehender Verbände, an die sich Befehlende und Gehorchende gewöhnt haben, sodann in der Verabschiedung von Officieren und Unterofficieren, welche damit ihren Lebensberuf verlieren, und entweder brodlos werden oder vom Staate pensionirt werden müssen. Gerade diese unangenehmen Seiten einer Heeresreduction würden aber theils gar nicht, theils in ganz unerheblichem Umfange vorkommen, wenn die Regierung in unserm Heerwesen die bestehende Einrichtung nach den Wünschen des Hauses der Abgeordneten abänderte.

Von der Cavallerie würden allerdings einige Regimenter aufzulösen sein. Da man aber einen ansehnlichen Theil der Landwehrcavallerie herstellen würde, so fänden bei den kräftiger als früher einzurichtenden Stämmen derselben ein ansehnlicher Theil Officiere und Unterofficiere sogleich Verwendung.

Bei der Infanterie würde jedes Regiment sein drittes Bataillon abgeben. Von jedem dritten Bataillon träte die noch nicht fertig ausgebildete Mannschaft in die beiden ersten, die Mannschaft aber des dritten Dienstjahres würde entlassen. Ein Theil der Officiere und Unterofficiere würde die vorhandenen Lücken der Linienbataillone füllen können. Ein anderer fände seine Verwendung bei den Stämmen der Landwehrebataillone, die, einschließlich der Jäger, wie die Linie auf 171 zu bringen und solider als früher auszustatten wären.

Es ist nicht abzusehen, wie eine solche Maßregel die Festigkeit unserer Armee zerrütten sollte. Zudem bezeichnet sie nur Eine Mäßlichkeit unter mehreren. Die Landesvertretung hat wiederholt gefordert, daß die Regierung ihr ein Gesetz über die künftige Einrichtung des

Heeres vorlege, und sich jedes Mal zugleich bereit erklärt, alle Kosten zu bewilligen, welche dann aus der Ueberführung des jetzigen Zustandes in den künftigen erwachsen würden.

Daß endlich alle diese Fragen mit dem augenblicklichen Kriegszustande gar nichts zu schaffen haben, ist schon im Vorworte gesagt worden.

